Prüfungen

Weiterleitungsvertrag

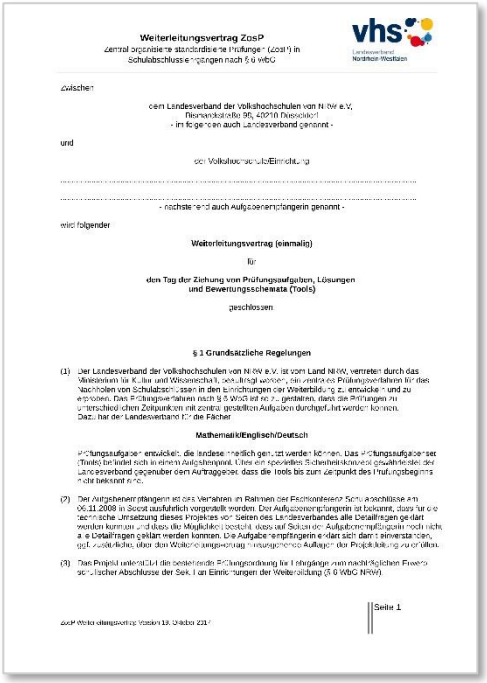

Weiterleitungsvertrag ZosP
Zentral organisierte standardisierte Prüfungen (ZosP) in Schulabschlussprüfungen nach § 6 WbG

zwischen

dem Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
Bismarckstraße 95, 40210 Düsseldorf
- im folgenden auch Landesverband genannt -

und

der Volkshochschule/Einrichtung

.....

- nachstehend auch Aufgabenempfängerin genannt -

wird folgender

Weiterleitungsvertrag (einmalig)

für

den Tag der Ziehung von Prüfungsaufgaben, Lösungen und Bewertungsschemata (Tools)

geschlossen

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

(1) Der Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V. ist vom Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, beauftragt worden, ein zentrales Prüfungsverfahren für das Nachholen von Schulabschlüssen in den Einrichtungen der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben. Das Prüfungsverfahren nach § 6 WbG ist so zu gestalten, dass die Prüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden können. Dazu hat der Landesverband für die Fächer

Mathematik/Englisch/Deutsch

Prüfungsaufgaben entwickelt, die landesweit einheitlich genutzt werden können. Das Prüfungsaufgabenset (Tools) befindet sich in einem Aufbewahrungsort. Über ein spezielles Schlüsselkonzept gewährleisten der Landesverband gegenüber dem Auftraggeber, dass die Tools bis zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht bekannt sind.

(2) Der Aufgabenempfängerin ist das Verfahren im Rahmen der Fachkonferenz Schulabschlüsse am 06.11.2008 in Soest ausführlich vorgestellt worden. Der Aufgabenempfängerin ist bekannt, dass für die technische Umsetzung dieses Projektes von Seiten des Landesverbandes alle Detailfragen geklärt werden können und dass die Möglichkeit besteht, dass auf Seiten der Aufgabenempfängerin noch nicht alle Detailfragen geklärt werden können. Die Aufgabenempfängerin erklärt sich damit einverstanden, ggf. zusätzliche, über den Weiterleitungsvertrag hinausgehende Aufgaben der Projektleitung zu erfüllen.

(3) Das Projekt unterstützt die bestehende Prüfungsordnung für Übergänge zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sek. I an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 6 WbG NRW).

Seite 1

ZosP Weiterleitungsvertrag Version 19, Oktober 2017

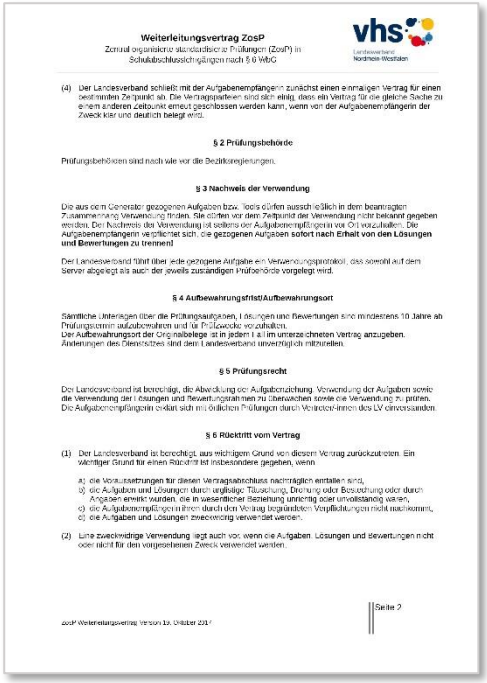

Weiterleitungsvertrag ZosP
Zentral organisierte standardisierte Prüfungen (ZosP) in Schulabschlussprüfungen nach § 6 WbG

(4) Der Landesverband schließt mit der Aufgabenempfängerin zunächst einen einmaligen Vertrag für einen bestimmten Zeitpunkt ab. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Vertrag für die gleiche Sache zu einem anderen Zeitpunkt erneut geschlossen werden kann, wenn von der Aufgabenempfängerin der Zweck klar und deutlich belegt wird.

§ 2 Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörden sind nach wie vor die Bezirksregierungen.

§ 3 Nachweis der Verwendung

Die aus dem Generator gezogenen Aufgaben bzw. Tools dürfen ausschließlich in dem beantragten Zusammenhang Verwendung finden. Sie dürfen vor dem Zeitpunkt der Verwendung nicht bekannt gegeben werden. Der Nachweis der Verwendung ist seitens der Aufgabenempfängerin vor Ort vorzuhalten. Die Aufgabenempfängerin verpflichtet sich, die **gezogenen Aufgaben sofort nach Erhalt von den Lösungen und Bewertungen zu trennen!**

Der Landesverband führt über jede gezogene Aufgabe ein Verwendungsprotokoll, das sowohl auf dem Server abgelegt als auch der jeweils zuständigen Prüfbehörde vorgelegt wird.

§ 4 Aufbewahrungsfrist/Aufbewahrungsort

Sämtliche Unterlagen über die Prüfungsaufgaben, Lösungen und Bewertungen sind mindestens 10 Jahre ab Prüfungstermin aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten.
Der Aufbewahrungsort der Originalbelege ist in jedem Fall im unterzeichneten Vertrag anzugeben.
Änderungen des Standortes sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsrecht

Der Landesverband ist berechtigt, die Abwicklung der Aufgabenziehung, Verwendung der Aufgaben sowie die Verwendung der Lösungen und Bewertungsrahmen zu überwachen sowie die Verwendung zu prüfen. Die Aufgabenempfängerin erklärt sich mit örtlichen Prüfungen durch Vertreter/-innen des LV einverstanden.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Landesverband ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
b) die Aufgaben und Lösungen durch vorsätzliche Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
c) die Aufgabenempfängerin ihren durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt,
d) die Aufgaben und Lösungen zweckwidrig verwendet werden.

(2) Eine zweckwidrige Verwendung liegt auch vor, wenn die Aufgaben, Lösungen und Bewertungen nicht oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Seite 2

ZosP Weiterleitungsvertrag Version 19, Oktober 2017

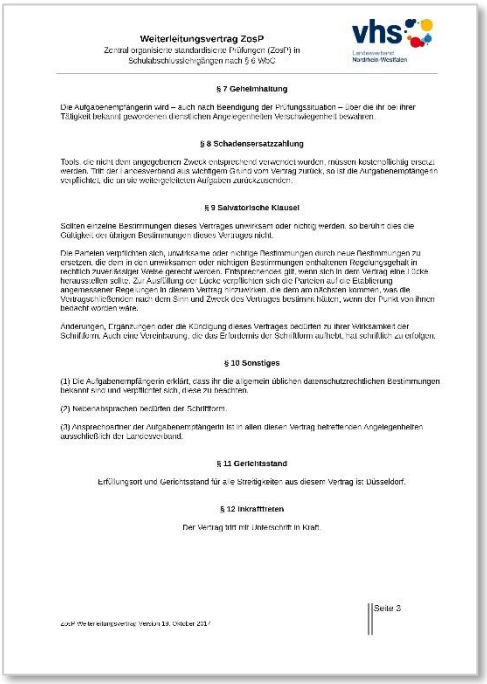

Weiterleitungsvertrag ZosP
Zentral organisierte standardisierte Prüfungen (ZosP) in Schulabschlussprüfungen nach § 6 WbG

§ 7 Geheimhaltung

Die Aufgabenempfängerin wird – auch nach Beendigung der Prüfungssituation – über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

§ 8 Schadensersatzzahlung

Tools, die nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet wurden, müssen kostenpflichtig erworben werden. Tritt der Landesverband aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so ist die Aufgabenempfängerin verpflichtet, die an sie weitergeleiteten Aufgaben zurückzusenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Festlegung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Sonstiges

(1) Die Aufgabenempfängerin erklärt, dass ihr die allgemein üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind und verpflichtet sich, diese zu beachten.

(2) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

(3) Ansprechpartner der Aufgabenempfängerin ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Landesverband.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist: Düsseldorf.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft.

Seite 3

ZosP Weiterleitungsvertrag Version 19, Oktober 2017

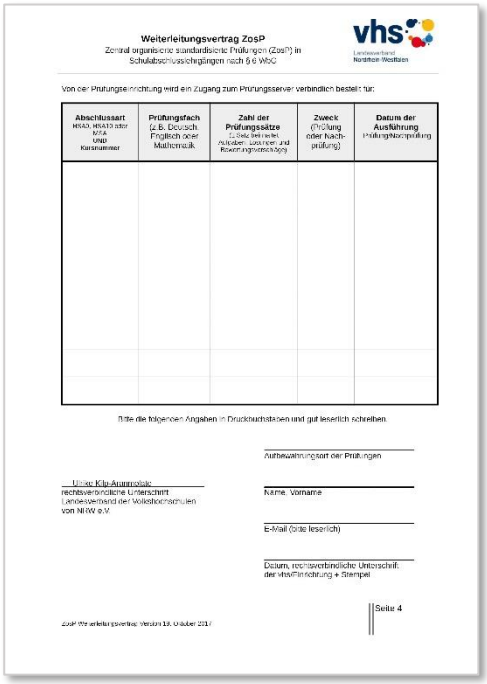

Weiterleitungsvertrag ZosP
Zentral organisierte standardisierte Prüfungen (ZosP) in Schulabschlussprüfungen nach § 6 WbG

Von der Prüfungseinrichtung wird ein Zugang zum Prüfungsserver verbindlich bestellt für:

Abschlussart HSAO, HSAO oder SFA UND Kursnummer	Prüfungsfach (z.B. Deutsch, Englisch oder Mathematik	Zahl der Prüfungssätze (z.B. bei Bestellung Aufgaben, Lösungen und Bewertungsvorschläge)	Zweck (Prüfung oder Nachprüfung)	Datum der Ausführung Prüfungstagprüfung

Bitte die folgenden Angaben in Druckbuchstaben und gut leserlich schreiben.

Aufbewahrungsort der Prüfungen

Unsere Kita-Ansprechpartner
rechtsverbindliche Unterschrift
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Name, Vorname

E-Mail (bitte leserlich)

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift der Kita/Einrichtung + Stempel

Seite 4

ZosP Weiterleitungsvertrag Version 19, Oktober 2017

Die jeweils aktuelle Fassung des Weiterleitungsvertrag (WLV) steht auf der ZosP-Homepage als PDF-Download bereit.